

**Beilage 66.**

**Entwurf des Landesauschussreferenten.**

**Gesetz vom . . . .**

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit eine Landtagswahlordnung erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

**Artikel I.**

Die Landtags-Wahlordnung für Vorarlberg, Gesetz vom 7. September 1902, L. G. Bl. Nr. 29, tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftig zu lauten:

I. Von den Wahlbezirken,  
Wahlkörpern und Wahlorten.

§ 1.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden die Städte Bregenz, Feldkirch, Bludenz und Dornbirn zusammen einen Wahlbezirk, der 5 Abgeordnete und 3 Ersatzmänner zu wählen hat.

§ 2.

Für die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gerichtsbezirke:

1. Bregenz—Bregenzerwald zusammen einen Wahlbezirk, der fünf Abgeordnete und drei Ersatzmänner zu wählen hat.

2. Feldkirch—Dornbirn zusammen einen Wahlbezirk, der fünf Abgeordnete und drei Ersatzmänner zu wählen hat.
3. Bludenz—Montafon zusammen einen Wahlbezirk, der vier Abgeordnete und drei Ersatzmänner zu wählen hat.

## § 3.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse (§ 3 III) der Landesordnung bilden die Gerichtsbezirke:

1. Bregenz—Bregenzermund zusammen einen Wahlbezirk, der zwei Abgeordnete zu wählen hat.
2. Feldkirch—Dornbirn zusammen einen Wahlbezirk, der zwei Abgeordnete zu wählen hat.
3. Bludenz—Montafon zusammen einen Wahlbezirk, der einen Abgeordneten zu wählen hat.

## § 4.

Die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch hat einen Landtagsabgeordneten zu wählen. Für diese Wahl bilden alle Wähler der Handels- und Gewerbekammer einen Wahlkörper.

## § 5.

Die Wähler aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (Städte) bilden zusammen einen Wahlkörper.

Jede Ortsgemeinde (Stadtgemeinde) ist Wahlort.

Die Wahlberechtigung wird durch die Eintragung in die Wählerliste festgestellt.

## II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

## § 6.

Die Landtagsabgeordneten werden in direkter Wahl gewählt.

## § 7.

Die Abgeordneten der im § 1 aufgeführten Städte sowie die Abgeordneten der Landgemeinden (§ 2) sind durch alle jene, nach dem besonderen Gemeindestatute oder der Gemeindeordnung beziehungsweise Gemeindevahlordnung zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte berechtigten und nach § 12 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welchen wenigstens sechs Kronen an direkten Staatssteuern seit einem Jahre vorgeschrieben sind.

Ferner sind wahlberechtigt diejenigen Personen, welche nach § 15, Zl. 1 a bis g bezw. § 20, Zl. 1 a bis g auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften in der Gemeinde das Wahlrecht besitzen.

## § 8.

Zur Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse (§ 3, III. U. D.) sind wahlberechtigt:

- a) Die nach dem besonderen Gemeindestatute oder der Gemeindeordnung beziehungsweise der Gemeindevahlordnung zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 12 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder, welchen weniger als sechs Kronen an direkten Staatssteuern seit wenigstens einem Jahre vorgeschrieben sind.
- b) Jene österr. Staatsbürger, männlichen Geschlechtes, welche keine direkte Staatssteuer entrichten, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde, in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz haben und nach den Bestimmungen des § 12 vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.

## § 9.

Zur Wahl der Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer (§ 3, IV. U. D.) sind alle Wähler der Handels- und Gewerbekammer wahlberechtigt.

Die Wahl erfolgt nach Art der Wahl der Kammerräte am Sitze der Kammer entweder durch persönliche Abgabe des amtlichen Stimmzettels bei der Kommission oder durch postamtliche Ein- sendung desselben unter Beischluß der vom Wähler eigenhändig unterfertigten Legitimationskarte.

### § 10.

Von den Wählern des Wahlbezirkes der Städte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse kann jeder sein Wahlrecht nur in einem dieser Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Die von einer in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegattin entrichtete Staatssteuer ist der vom Ehegatten zu entrichtenden Staatssteuer zuzuschreiben und demselben rücksichtlich der Einreihung in die Wählerklasse der Städte oder Landgemeinden bezw. der allgemeinen Wählerklass. anzurechnen. Diese Bestimmung hat auch in jenem Falle sinngemäße Anwendung zu finden, wenn dem Ehegatten für sich keine Staatssteuern vorgeschrieben sind.

Eine Ausnahme hievon tritt ein, wenn der Mann zur Ausübung des Wahlrechtes nicht berechtigt ist, in welchem Falle die Frau das Wahlrecht auf Grund der von ihr entrichteten Staatssteuer auszuüben hat.

Die von Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität oder einer gewerblichen Unternehmung gemeinsam entrichteten Staatssteuern werden, sofern diese Mitbesitzer nicht in ehelicher Gemeinschaft lebende Personen sind, im Verhältnis der Anteile aufgeteilt, und bei den nach § 1, § 2 oder § 3 Wahlberechtigten ihrer übrigen entrichteten Jahressteuerschuldigkeit zugezählt.

Wenn eine wahlberechtigte Person mehrere Eigenschaften besitzt, auf Grund welcher sie in einen Wahlkörper eingereiht werden kann, so ist dieselbe doch nur einmal in die Wählerliste aufzunehmen.

Der Staat, das Land, die öffentlichen Fonds, sowie die übrigen inländischen Stiftungen, Anstalten, Korporationen, Vereine und Gesellschaften sind wahlberechtigt, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte

Staatssteuer vorgeschrieben wird, und wenn sie die fälligen Steuerbeträge tatsächlich entrichtet haben. Sie werden bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von den bezüglichen Verwaltungsorganen bestellte Person, andere Korporationen, Vereine und Gesellschaften durch diejenigen Personen vertreten, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zur Vertretung der erwähnten juristischen Personen nach außen berufen sind. Sind jedoch mehrere Personen berechtigt, die Korporation, den Verein oder die Gesellschaft nach außen zu vertreten, so haben dieselben einen aus ihrer Mitte zu bestimmen, welcher die Stimme abzugeben hat.

Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und denen keiner der im § 12 dieser Wahlordnung angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines andern in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte muß in der Wählerklasse seines Vollmachtgebers selbst wahlberechtigt sein, darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

Wer im Wahlbezirke der im § 1 genannten Städte wahlberechtigt ist, darf weder in einem Wahlbezirke der Landgemeinden noch der allgemeinen Wählerklasse wählen; wer in einem Wahlbezirke der Landgemeinden wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte, der Landgemeinden oder der allgemeinen Wählerklasse wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus, wenn er dort wahlberechtigt ist, sonst aber in der Gemeinde, in welcher er die höchste direkte Staatssteuer zahlt.

### § 11.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher

- a) österreichischer Staatsbürger;
- b) dreißig Jahre alt ist;

- c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
- d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener der Städte, jener der Landgemeinden oder jener der allgemeinen Wählerklasse zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 7 bis 10 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für den Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

### § 12.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Alle unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.
2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildthätigkeit sind jedoch in bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Krankenanstalten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteiligung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien, sowie auch Notstandsauhilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben und, wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869, bezeichneten Rechten.
4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelerei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 St. G.), wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, und in § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten

oder wegen Uebertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

5. Personen, welche wegen eines Vergehens nach §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.
6. Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit gerichtlich zu einer Strafe verurteilt worden sind, wenn die Thathandlung bei Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsrates oder zu den Landtagen begangen wurde.
7. Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, beziehungsweise nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.
8. Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlicher Verfügung.
9. Personen, welche wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

### III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

#### § 13.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahlen geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahlen der Landtagsabgeordneten vorzunehmen sind, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

In allen vier Wahlbezirken haben die Wahlen am gleichen Tage stattzufinden.

#### § 14.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden des Landes bekannt zu machen.

#### § 15.

Die Wahlberechtigten einer jeden Gemeinde sowohl in der Wählerklasse der Städte und der Landgemeinden (§ 7) als auch der allgemeinen Wählerklasse (§ 8) sind von dem Gemeindevorsteher in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Charakters und der Wohnung in besonderen Wählerlisten unter genauen Bestimmungen des § 7, bezw. § 8 und des § 12 einzutragen.

Wenn die Wahlhandlung innerhalb einer Gemeinde in mehreren Wahllokalitäten, denen die Wähler nach territorialer Zugehörigkeit zugewiesen werden, vollzogen werden soll (§ 30, dritter Absatz), ist die Wählerliste für jedes der betreffenden territorialen Gemeindegebiete abgefordert anzufertigen.

Die Wählerlisten sind mindestens in doppelter Ausfertigung anzulegen.

#### § 16.

Nach Fertigstellung der Wählerliste hat der Gemeindevorsteher beide Ausfertigungen derselben an die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Bezirksbehörde vorzulegen.

Die landesfürstliche politische Behörde hat wahrgenommene Unrichtigkeiten in der Wähler-



liste von Amts wegen richtig zu stellen und eine Ausfertigung der berichtigten Liste dem Gemeindevorsteher zurückzustellen, welcher die Liste vierzehn Tage hindurch im Amtslokale der Gemeinde täglich eine bestimmte Zeit zu jedermanns Einsicht aufzulegen und die Auflegung der Wählerliste unter Anberaumung einer vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist von 14 Tagen öffentlich bekanntzumachen hat. In den im § 30, dritter Absatz, vorgesehenen Fällen sind die Wählerlisten innerhalb der Gemeindeteile, für welche dieselben bestimmt sind, aufzulegen.

Die Abschriftnahme der Wählerliste ist den Parteien zurzeit der Amtsstunden und während der ganzen Dauer ihrer Auflage gestattet.

In Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern hat der Gemeindevorsteher die Wählerliste auf Kosten der Gemeinde in Druck erscheinen zu lassen und insofern in der Gemeinde ein eigenes Kundmachungsorgan besteht, dieselbe als Beilage diesem Organ anzufügen. Mit dem Tage dieser Kundmachung beginnt die Frist der öffentlichen Auflage.

#### § 17.

Reklamationen gegen die Wählerliste können von jenen Personen, denen in dem betreffenden Wahlkörper ein Wahlrecht zusteht, wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Nichtaufnahme von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb dreier Tage an die in § 16, Absatz 1, bezeichnete landesfürstliche politische Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Streichung eines in der Wählerliste Eingetragenen verlangt, so ist demselben vor der Entscheidung noch Gelegenheit zu bieten, sich hierüber beim Gemeindevorsteher oder bei der zur Entscheidung berufenen Behörde mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden zu äußern.

Gegen die eine Reklamation betreffende Entscheidung einer Bezirkshauptmannschaft kann von demjenigen, welcher die Reklamation eingebracht

hat oder dessen Person die gefällte Entscheidung betrifft, innerhalb dreier Tage die Berufung an die politische Landesbehörde eingebracht werden.

Die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in jedem Falle endgiltig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Die Reklamation ist für jeden Reklamationsfall abgefordert zu überreichen; falls ein Wahlberechtigter wegen Nichtaufnahme in die Wählerliste reklamiert, hat er zum Nachweise seiner Wahlberechtigung die Dokumente über das zurückgelegte 24. Lebensjahr und über die Staatsbürgerschaft der Reklamation anzuschließen. Die Angaben über die Sehabtigkeit sind erforderlichenfalls von Amts wegen zu ergänzen. Reklamationen und Berufungen, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet wurden, sind a limine zurückzuweisen. Die zum Beweise der Wahlberechtigung nötigen Dokumente sind stempelfrei.

Falls durch eine Entscheidung einer Reklamation Folge gegeben wurde, hat die im dritten Absätze bezeichnete landesfürstliche politische Behörde die der Entscheidung entsprechende Richtigstellung der Wählerliste durchzuführen.

Abgesehen von diesem Falle, hat, vom Zeitpunkte der Verlautbarung der Wählerliste an gerechnet (§ 16, zweiter Absatz), eine Berichtigung der Wählerliste nur insofern Platz zu greifen, als die landesfürstliche politische Behörde bis 24 Stunden vor dem Wahltermine verpflichtet ist, diejenigen in die Wählerliste eingetragenen Personen aus derselben zu streichen, bei welchen der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder ein Umstand, der gemäß der Bestimmung des § 12 die Ausschließung von der Wahlberechtigung begründet, Platz gegriffen hat oder nachträglich zutage getreten ist.

Die von der landesfürstlichen politischen Behörde vorgenommenen Berichtigungen der Wählerliste sind dem Gemeindevorsteher mitzuteilen, damit diese Berichtigungen auch in der bei dem Gemeindeamte verwahrten Ausfertigung dieser Liste durchgeführt werden.

## § 18.

Sobald die Wählerliste nach erfolgter Entscheidung der Reklamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern von jener der in § 16, erster Absatz, bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde, welche für den Wahlort in Betracht kommt, zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen.

Die Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

In Städten mit eigenen Statuten kann der Gemeindevorsteher mit der Ausfertigung der Legitimationskarten beauftragt werden.

Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, an dem in der Kundmachung zu bezeichnenden Orte persönlich zu erheben.

Anstatt verloren gegangener Legitimationskarten sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Wahltag vom Wahlkommissär Duplikate der Legitimationskarten auszufertigen.

## § 19.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmabgabe sind in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert werde.

## § 20.

Die Abgeordneten der Wählerklasse der Städte und der Landgemeinden werden mit Verhältniswahl gewählt.

#### IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten.

##### A. Wählerklasse der Städte und der Landgemeinden (Verhältnismahl).

###### § 21.

Die Namen der Kandidaten, die für eine mit einer bestimmten Bezeichnung versehene Liste aufgestellt werden, sind spätestens volle 14 Tage vor dem Wahltag, abends 6 Uhr bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft einzureichen und zwar:

- a) für den Wahlbezirk der Städte Bregenz, Feldkirch, Bludenz und Dornbirn bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bregenz;
- b) für den Wahlbezirk Bregenz—Bregenzertwald bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz;
- c) für den Wahlbezirk Feldkirch—Dornbirn bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch;
- d) für den Wahlbezirk Bludenz—Montafon bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz.

Schriftliche Anmeldungen, die den Poststempel des bezeichneten Tages tragen, gelten als rechtzeitig eingegeben.

###### § 22.

Die Eingaben müssen die eigenhändigen Unterschriften von Stimmberechtigten in wenigstens der fünffachen Anzahl der in dem betreffenden Wahlbezirke zu Wählenden tragen. Die Eingaben müssen zugleich diejenige Persönlichkeit und deren Stellvertreter unter den Unterzeichnern namhaft machen, welche namens und im Auftrage als bevollmächtigter Vertreter der letztern mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu verkehren hat.

###### § 23.

Die Bezeichnung der Liste muß deutlich, von jeder andern leicht unterscheidbar sein. Sollten mehrere Listen mit der gleichen Bezeichnung eingegeben werden, so wird für jede Liste der nach § 22 bezeichnete Vertreter von der Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, für eine unterscheidende

Bezeichnung der Liste zu sorgen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Listen nach dem Namen jener Persönlichkeit bezeichnet, welche namens und im Auftrage der Unterzeichner mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu verkehren hat.

## § 24.

Einwendungen gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichner der Listen sind spätestens am zweiten Tage nach der Einreichung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, wo die Listen zur Einsicht aufgelegt sind, geltend zu machen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat vom Wegfall der angefochtenen Unterschriften dem Vertreter der Liste bis spätestens am folgenden Tag mittags 12 Uhr, Kenntnis zu geben.

Wenn eine Liste die in § 22 vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften am nächstfolgenden Tage mittags 12 Uhr noch nicht enthält, so zerfällt sie.

Gegen Nichtstimmberechtigte, welche eine Liste unterzeichnen, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 100 K vorzugehen.

## § 25.

Befinden sich auf mehreren Listen die Namen der nämlichen Personen, so sind die letzteren von der k. k. Bezirkshauptmannschaft unverzüglich anzufragen, welche Kandidatur sie annehmen.

Erfolgt keine Antwort, so entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt unter dem Vorzuge des k. k. Bezirkshauptmannes in Gegenwart von wenigstens zwei Vertretern der Unterzeichner der Listen. Darüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

Ablehnungen von Wahlfähigen, die aus andern Gründen als wegen Auftragung auf zwei oder mehreren Listen erfolgen, sind vom k. k. Bezirkshauptmanne nicht zu berücksichtigen.

## § 26.

Der k. k. Bezirkshauptmann hat die Unterzeichner derjenigen Liste, auf welcher durch Ablehnung wegen Doppelkandidaturen, infolge Ent-

scheidung durch das Los, Todesfall oder Verlust der Wahlfähigkeit Kandidaten wegfallen, zur Ergänzung der Listen aufzufordern.

Der im § 22 bezeichnete Vertreter der Liste hat diese Ergänzung vorzunehmen.

#### § 27.

Die Ergänzungsvorschläge sind bis spätestens 8 Tage vor dem Wahltag, mittags 12 Uhr, einzureichen.

#### § 28.

Die Namen der Listen und der dazu gehörigen Kandidaten sind in den Landesblättern und den Kundmachungsorganen der Gemeinden zu veröffentlichen.

### B. Allgemeine Wählerklasse.

#### § 29.

Die Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse werden in den einzelnen Wahlbezirken mit relativer Mehrheitswahl gewählt.

### V. Wahlhandlung.

#### § 30.

Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung wird einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern, in Gemeinden unter 1000 Einwohnern aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat.

In der Regel ist in jedem Wahlorte eine Wahlkommission einzusetzen.

Wenn es mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder die Anzahl der Bevölkerung notwendig erscheint, kann in einzelnen Gemeinden die Bestellung mehrerer Wahlkommissionen innerhalb des ganzen Gemeindegebietes von der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde bestimmt werden. Hierbei hat die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen nach alphabetischer Ordnung oder nach territorialer Zugehörigkeit zu

erfolgen; derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Für jede Wahlkommission ist von der Gemeinde des Wahlortes ein geeignetes Lokal beizustellen.

### § 31.

Der Wahlkommissär wird von jener Bezirkshauptmannschaft bestimmt, in deren Bezirke der Wahlort gelegen ist oder die von der politischen Landesbehörde mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird.

Das Amt des Wahlkommissärs ist, unbeschadet der für öffentliche Beamte geltenden Vorschriften, ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder verpflichtet ist, der an dem Wahlorte wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.

### § 32.

Je drei, beziehungsweise zwei Mitglieder der Wahlkommission werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär aus den an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs, beziehungsweise vier Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente, bezw. fünfte Mitglied der Wahlkommission, welches an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein muß.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zustande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär benannt.

Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

## § 33.

Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch relative Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich geteilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

## § 34.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu:

- a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;
- b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen in Frage kommt, oder
- c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine Einsprache im Sinne der Absätze a und c kann nicht nur vom Wahlkommissär und von Mitgliedern der Wahlkommission, sondern auch von den Wählern, von diesen mündlich oder schriftlich, und zwar nur insoweit, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und in dem unter c erwähnten Falle nur insoweit erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person seit der Feststellung der Wählerliste aus den im § 4 aufgeführten Gründen die Wahlberechtigung verloren hat.

Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen.

Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

## § 35.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Ueberschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.



## § 36.

Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und innerhalb der festgesetzten Stunden zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Nur die mit der Legitimationskarte versehenen Wähler haben behufs Abgabe der Stimmen Zutritt in das Wahllokal; nach Abgabe der Stimmen haben dieselben das Wahllokal wieder zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, sind die Wähler nur einzeln in das Wahllokal einzulassen. Eine solche Verfügung kann von der politischen Bezirksbehörde oder vom Wahlkommissär getroffen werden.

Dem Wahlakte sind über Wunsch der wahlwerbenden Parteien zwei bis fünf — in Gemeinden mit über 2500 Einwohnern bis zehn — Vertrauensmänner aus der Mitte der Wahlberechtigten beizuziehen, welche dem Wahlakte bis zur Verkündung des Ergebnisses der Stimmenzählung anzuwohnen berechtigt sind.

Diese Vertrauensmänner werden vor der Wahl von den wahlwerbenden Parteien der politischen Bezirksbehörde namhaft gemacht, welche die entsprechende Anzahl aus der Mitte der Vorge schlagenen unter tunlichster Berücksichtigung aller wahlwerbenden Parteien bestimmt.

Die Vertrauensmänner haben lediglich als Zeugen der Wahlhandlung zu fungieren und steht ihnen außer der nach § 34, lit. a) und c) den Wählern zustehenden Einsprache kein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung zu.

Während der Wahlhandlung sind im Wahllokale sowie in dem Gebäude, in dem sich dieses Lokal befindet, und in der näheren Umgebung um das Gebäude in dem Umkreise, welcher von der politischen Bezirksbehörde bestimmt wird, Ansprachen an die Wähler sowie sonstige Wahlagitacionen jeder Art untersagt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokale sich ungestört vollziehen kann.

## § 37.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerliste nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Kann mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Konstituierung der Wahlkommission nicht erfolgen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

## § 38.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzetteln in amtlichen Kuberten, welche der Landesauschuß den Gemeinden gegen Ersatz der Herstellungskosten verabfolgt.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmen von seite der Wähler.

Die Personen, die ihre Stimmen abgeben, sind in dem Abstimmungsverzeichnisse, von dem eine Ausfertigung vom Schriftführer und eine zweite von einem Mitgliede der Wahlkommission zu führen ist, mit Namen einzutragen.

## § 39.

Im Wahllokale wird jedem Stimmberechtigten gegen Abgabe der Legitimationskarte und eventuell nach Prüfung und Anerkennung der Wahlvollmachten durch die Kommission das amtliche Wahlkubert übergeben.

Die Wahlkommission ist dafür verantwortlich, daß die Abnahme der Legitimationskarte, wie die Einhändigung der Wahlkuberte, so vorgenommen wird, daß jeder Stimmende unmittelbar darauf, in angrenzender Zelle, gegen Beobachtung vollkommen geschützt, den Stimmzettel in das Kubert zu legen vermag.

Aus dieser Zelle tritt sodann der Wähler sofort vor die Wahlkommission und legt seinen im amtlichen Kuvert befindlichen Stimmzettel, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, in die Zelle zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in das Kuvert zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Es dürfen nur solche Wahlzellen in Verwendung kommen, welche ihrem Zwecke entsprechen. Die näheren Bestimmungen über ihre Beschaffenheit setzt der Landesauschuß fest.

#### § 40.

Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde in dem Wahllokal und in dem von der Wahlkommission für die Wähler bestimmten Warteraum oder unmittelbar vor dem Wahllokale zur Wahl erschienen sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Jede Verschiebung oder Verlängerung ist rechtzeitig auf die ortsübliche Weise zu verlautbaren.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

#### § 41.

Nach Abschluß der Stimmgebung, welcher von dem Vorsitzenden der Wahlkommission ausgesprochen wird, ist das Wahllokal, in dem nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Wahl-

Kommission nebst dem Schriftführer und den Vertrauensmännern (§ 36) zu verbleiben haben, zu schließen.

Vor der Strutinierung werden die Stimmzettel von dem Vorsitzenden der Wahlkommission in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, deren Namen im Abstimmungsverzeichnisse angeführt sind, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

Hienach eröffnet ein Mitglied der Wahlkommission jedes Kuvert, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem Vorsitzenden, welcher ihn nach lauter Verlesung an ein anderes Mitglied weiterreicht, das die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

### Weiteres Verfahren.

- a) in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden.

#### § 42.

Die Wahlkommission hat in das Wahlprotokoll aufzunehmen die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Stimmenden, die Zahl der gültigen Stimmzettel, die auf jede der publizierten Listen fallen, die Anzahl der auf jeden einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen.

#### § 43.

Gültig sind nur diejenigen Stimmen, welche auf solche Personen gefallen sind, die auf einer der publizierten Listen stehen.

#### § 44.

Stimmzettel, die weniger Namen enthalten, als Abgeordnete bezw. Ersatzmänner zu wählen sind oder als auf der betreffenden Liste publiziert

wurden, sind gültig; solche Zettel, die mehr Namen enthalten, als die entsprechende Liste aufweist, sind insoweit gültig zu erklären, daß jeweilen den ersten Namen bis zur Vorkzahl der eingegebenen Gültigkeit zuerkannt wird. Dabei wird von oben nach unten und von links nach rechts gezählt. Stimmzettel, welche wohl die Ueberschrift einer bestimmten Wahlliste, aber weniger als die Hälfte der Kandidaten dieser Liste enthalten, sind ungültig.

Der Wähler darf innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl den von ihm gewählten durch Wiederholung der Namen oder Beifügen von Zahlzeichen bis zu drei Stimmen geben. (Kumulieren.)

#### § 45.

Stimmzettel, welche nicht die in § 21 vorgeschriebene Bezeichnung einer Liste tragen, sind ungültig zu erklären.

#### § 46.

Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 12 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

Leere Stimmzettel sind den abgegebenen Stimmen gleichfalls nicht beizuzählen.

#### § 47.

Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen, wie auch der für ungültig erklärten Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission nach Wiedereröffnung des Wahllokales zu verlautbaren.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär einzusenden.

Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hiervon im Wahlprotokolle anzuführen.

#### § 48.

Die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungsakte hat eine Hauptwahlkommission vorzunehmen, welche zu diesem Behufe die von den einzelnen Wahlkommissionen an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär eingesendeten Wahlakten von diesem zu übernehmen hat.

Die Hauptwahlkommission versammelt sich in Gegenwart des Wahlkommissärs an dem von der politischen Landesbehörde bestimmten Orte und hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen, von denen je drei Mitglieder von der Gemeindevertretung des Sitzes der Hauptwahlkommission und von dem Wahlkommissär aus den an diesem Orte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt werden; das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 32 gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

Während der Ermittlung des Wahlergebnisses haben nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Hauptwahlkommission Zutritt in das Lokal dieser Kommission.

Die Hauptwahlkommission hat die von den einzelnen Wahlkommissionen festgestellten Ergebnisse der Wahlhandlungen zusammenzustellen, ohne sich in eine Ueberprüfung der Amtshandlungen dieser letzteren Kommissionen einzulassen und stellt die Zahl der auf die einzelnen publizierten Listen fallenden Stimmzettel und die Stimmenzahl jeder einzelnen Kandidatur fest.

Hierauf wird die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmzettel durch die Zahl der zu treffenden Wahlen  $+ 1$  dividiert; das Resultat dieser Division ist die Wahlzahl.

Sodann werden die Zahlen der auf die einzelnen Listen lautenden Stimmzettel durch die Wahlzahl dividiert. Das Resultat zeigt an, wie viele Vertreter jeder einzelnen Liste zukommen.

## § 49.

Wenn die Summe dieser auf die einzelnen Listen entfallenden Vertreter die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so wird der Rest derjenigen Liste zugeteilt, welche die größere Zahl von Listenstimmen auf sich vereinigt hat.

## § 50.

Von jeder publizierten Liste sind so viele als gewählt zu erklären, als ihr nach obiger Berechnung zugeteilt worden, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## § 51.

Sollte bei der Verteilung der Vertreter auf die Listen nach § 48, 4. Abs., die Gesamtzahl der Vertreter größer sein, als die Zahl der zu treffenden Wahlen, so hat von derjenigen Liste ein Vertreter wegzufallen, welche die kleinste Zahl von Listenstimmen aufweist.

## § 52.

Die Ersatzmännerwahl ist in der Weise vorzunehmen, daß auf den gleichen Stimmzettel der Abgeordneten unter eigener Rubrik mit der Ueberschrift „Ersatzmänner“ die Namen der zu Wählenden anzuführen sind. Wenn während einer Wahlperiode ein Landtagsmandat erledigt wird, so hat der auf gleicher Liste gewählte Ersatzmann, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, an dessen Stelle zu rücken. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Bei der Wahl des Ersatzmannes sind nur diejenigen Stimmen zu zählen, welche auf den gültigen Stimmzetteln vorkommen, die für den gewählten Abgeordneten abgegeben wurden.

## § 53.

Ist von der nämlichen Liste kein Kandidat mehr vorhanden, so wird der Erfaß derjenigen Liste entnommen, welche die größere Zahl von Listenstimmen aufweist.

## § 54.

Nach Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben und unter Anschluß der von den einzelnen Wahlkommissionen eingelangten Wahlakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, und dem Wahlkommissär übergeben, welcher alle Akten an die politische Landesbehörde einzusenden hat.

Der Vorsigende der Hauptwahlkommission verlautbart das Ergebnis der Wahl nach Eröffnung des Kommissionslokales.

b) in der allgemeinen Wählerklasse.

## § 55.

Hierbei ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen sind.

In der Stimmliste ist jeder, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angeführten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmal verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.



Stimmen, die auf eine in Gemäßheit des § 12 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Personen fallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft, oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung des Rekurses.

Das Resultat der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt zu geben.

### § 56.

Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen, wie auch der für ungültig erkannten Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission nach Wiedereröffnung des Wahllokales zu verlautbaren.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär einzusenden.

Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hiervon im Wahlprotokolle anzuführen.

### § 57.

Die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungsakte hat eine Hauptwahlkommission vorzunehmen, welche zu diesem Behufe die von den einzelnen Wahlkommissionen an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär eingesendeten Wahlakten von diesem zu übernehmen hat.

Die Hauptwahlkommission versammelt sich in Gegenwart des Wahlkommissärs, an dem von der politischen Landesbehörde bestimmten Orte und hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen, von denen je drei Mitglieder von der Gemeindevertretung des Sitzes der Hauptwahlkommission und von dem Wahlkommissär aus den an diesem Orte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt werden; das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 32 gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

Während der Ermittlung des Wahlergebnisses haben nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Hauptwahlkommission Zutritt in das Lokal dieser Kommission.

Die Hauptwahlkommission hat die von den einzelnen Wahlkommissionen festgestellten Ergebnisse der Wahlhandlungen zusammenzustellen, ohne sich in eine Ueberprüfung der Amtshandlung dieser letzteren Kommissionen einzulassen.

Nach Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben und unter Anschluß der von den einzelnen Wahlkommissionen eingelangten Wahllisten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben, welcher alle Akten an die politische Landesbehörde einzusenden hat.

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission verkündet das Ergebnis der Wahl nach Eröffnung des Kommissionslokales.

#### § 58.

Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher die meisten bzw. die nächstmeisten Stimmen erhielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß.

## VI. Wahlzertifikat und Prüfung der Wahlen durch den Landtag.

### § 59.

Der Chef der politischen Landesbehörde hat nach Einsichtnahme in die nach §§ 47 und 48 an diese Behörde gelangten Wahllisten jedem gewählten Abgeordneten und im Falle des § 52, falls das Landtagsmandat erledigt wird, dem betreffenden Ersatzmanne, sofern die in § 12 aufgestellten Voraussetzungen der Wählbarkeit zutreffen, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Zertifikat den Gewählten zum Eintritte in den Landtag berechtigt.

Wenn wegen des Mangels einer der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wird, so kann eine Vorrückung des nächstfolgenden Ersatzmannes nur dann angeordnet werden, wenn der Landtag die Wahl ungiltig erklärt.

Sämtliche Wahllisten hat der Statthalter an den Landesauschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 30 der Landesordnung.)

### § 60.

Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderung der Landtagswahlordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder und die Zustimmung von Zweidritteln der Anwesenden erforderlich.

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt in dem Zeitpunkt der Ausschreibung der allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Kraft.

### Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.